

SATZUNG

über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Gemeinde Neißeaue

Aufgrund des § 22 und 23 des sächsischen Brandschutzgesetzes und der Verordnung des sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.6.1992 hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles und der notwendigen Auslagen

1) Als Ersatz für den anlässlich von kostenpflichtigen, rückerstattungsfähigen Einsätzen entsprechenden Verdienstausfall sowie die notwendigen Auslagen werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei kostenpflichtigen, rückerstattungsfähigen Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen | |
| je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen | 15,-- DM/ Std. |
| je angetretenen Feuerwehrangehörigen | 15,-- DM/ Std. |
| b) bei Brandsicherheitswachen in Zirkussen , Turn- und Festhallen ,
Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten | |
| je Feuerwehrangehörigen | 10,00 DM / Std. |
| c) für angeordnete Bereitschaftsdienste | 10,00 DM / Std. |

Angefängene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Alarmen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird je Mann und Alarmierung eine Stunde zugeschlagen .

2) Liegt der Einsatz während der Arbeitszeit eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren besteht Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeldes, gem. § 10 Abs. 8 des Sächs. BrandschG.

3) Sofern Verdienstausfall und notwendige Anlagen höher liegen, wird auf Nachweis Entschädigung in der tatsächlichen entstandenen Höhe gewährt. Dabei ist der § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 15. Juni 1992 zu beachten .

4) Die in Abs. 1 aufgeführten Entschädigungssätze werden auch in den Fällen des § 22 Abs. 1,3 und 8 des Sächsischen Brandschutzgesetzes vergütet, sofern der Einsatz nicht in der Arbeitszeit von Angehörigen der Feuerwehren liegt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

Für regelmäßig über das übliche Maß hinaus geleisteten ehrenamtlichen Feuerwehrdienst werden nachfolgende Aufwandsentschädigungen gewährt :

a) Freiwillige Feuerwehr Groß Krauscha, Kaltwasser, Zodel

- Wehrleiter	50.00 DM / Monat	25,56 Euro
- Stellvertreter des Wehrleiters	25.00 DM / Monat	12,78 "
- Gerätewart	25.00 DM / Monat	12,78 "

b) Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 120.00 DM. 61,36 "

c) Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 45.00 DM. 23,01 "

d) Die Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich überwiesen .

§ 3

Reisekostenvergütung

Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet . Fahrten innerhalb der Gemeinde Neißeau gelten nicht als Dienstreisen. Für Dienstreisen außerhalb des Niederschlesischen Oberlausitzkreises ist ein Dienstauftrag auszustellen . Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt monatlich und wird betreffenden Angehörigen der Feuerwehren überwiesen .

§ 4

Nebenausgaben

Auf Antrag werden durch die Gemeinde zusätzlich, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufgaben, Auslagen erstattet, wenn dies für die Dienstdurchführung bzw. Qualifizierung erforderlich sind.

Den Wehrleitern werden die Aufwendungen für Telefonkosten pro Monat 7,50 DM pauschal 3,83 Euro erstattet.

Die Kosten werden halbjährlich überwiesen .

§ 5

Ehrung von langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre langjährige Tätigkeit nach 10 , 25 und 40 Jahren sowie 50 Jahren Mitgliedschaft geehrt.

Die Ehrung in der Feuerwehr wird in der Hauptversammlung durch den Bürgermeister vorgenommen.

Dabei erhalten die Geehrten eine Geldprämie in Höhe von 100 DM für 10 Jahre, 250 DM für 25 Jahre und 400 DM für 40 Jahre.

Die 50 jährige Mitgliedschaft wird mit einem wertvollen Sachgeschenk gewürdigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neißeau, den 22.4.97

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

